

Verlängerung der Übergangsregelung § 127 SGB IV zum „Herrenberg-Urteil“ bis Ende 2027

Gericht/Az:	BSG, Urteil vom 28.6.2022 B 12 R 3/20
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 127 SGB IV
Streitfrage:	Statusrechtliche Beurteilung von Lehrern und Dozenten.

Am 5.3.2026 hat der Bundestag den Entwurf des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze in der Fassung der Beschlussempfehlung (BT-Drucksache 21/4522) beschlossen. Der Bundesrat hat am 27.3.2026 entschieden, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Damit ist das Gesetz zustande gekommen und die Verlängerung der Übergangsregelung in § 127 SGB IV bis zum 31.12.2027 steht kurz vor der Verkündung im Bundesgesetzblatt.

Mit Urteil vom 28.6.2022 („Herrenberg-Urteil“)¹ hat das Bundessozialgericht die Kriterien für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Lehrkräften und Dozenten neu justiert. Das Gericht entschied, dass Lehrkräfte, die in den organisatorischen Ablauf einer Schule, Volkshochschule oder ähnlichen Bildungseinrichtung eingegliedert sind und keine wesentlichen unternehmerischen Risiken tragen, regelmäßig als Beschäftigte im Sinne des § 7 SGB IV anzusehen sind - auch wenn sie vertraglich als „freie Mitarbeiter“ geführt werden.

Hintergrund: Das Herrenberg-Urteil des BSG

In der Praxis führte dieses Urteil zu erheblicher Verunsicherung, insbesondere bei Bildungseinrichtungen, kommunalen Trägern und Bildungsträgern der Erwachsenenfortbildung. Viele bislang als selbstständig behandelte Lehrkräfte mussten vor dem Hintergrund des Urteils eine Neubeurteilung ihres Status gegenüber der Deutschen Rentenversicherung erwarten.

Um die Folgen der Entscheidung abzufedern und ausreichend Zeit für die Anpassung der Verwaltungspraxis sowie etwaige Vertragsgestaltungen zu schaffen, wurde das Urteil zunächst durch eine Übergangsregelung in § 127 SGB IV flankiert. Diese sah vor, dass in bestimmten Fallgruppen - insbesondere Lehrtätigkeiten im Bildungsbereich - bis zum 31.12.2026 keine Abweichung von der bisherigen behördlichen Praxis beanstandet wird, sofern die bisherigen Statusfeststellungen auf verwaltungsüblicher Grundlage beruhen.

Übergangsregelung und ihre Verlängerung

Mit dem aktuellen Gesetzesbeschluss wird diese Übergangsregelung nun bis zum 31.12.2027 verlängert. Damit reagiert der Gesetzgeber auf die weiterhin

¹ BSG, Urteil 28.6.2022 B 12 R 3/20 R, juris; vgl. auch Skript Arbeitslohn 2026 S. 32 ff.

bestehenden Umsetzungsprobleme und die Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen, praxistauglichen Verwaltungsrichtlinie.

Bedeutung für die Praxis

Für Bildungseinrichtungen, Träger der Erwachsenenbildung und deren Auftragnehmer bedeutet die Verlängerung vor allem:

- Fortgeltung der bisherigen Statuspraxis bis Ende 2027, sofern kein neues Statusfeststellungsverfahren beantragt oder durchgeführt wird.
- Keine rückwirkenden Beitragsnachforderungen für Altfälle, die von der Nichtbeanstandungsregelung nach § 127 SGB IV erfasst sind, wenn beide Vertragsparteien dem bisherigen Status zustimmen.
- Zeitgewinn für die Überprüfung und ggf. Neugestaltung von Honorarverträgen, Unterrichtskonzepten und organisatorischen Rahmenbedingungen.

Gleichzeitig bleibt zu beachten, dass ab dem 1.1.2028 voraussichtlich die endgültige Anwendung der Rechtsprechung des BSG vorgesehen ist. Bildungseinrichtungen sollten daher die Übergangszeit nutzen, um ihre Tätigkeits- und Vertragsgestaltungen sozialversicherungsrechtlich prüfen zu lassen.

Fazit

Mit der Verlängerung der Übergangsregelung in § 127 SGB IV trägt der Gesetzgeber den erheblichen Auswirkungen des „Herrenberg-Urteils“ Rechnung. Die Verlängerung bis Ende 2027 schafft mehr Planungssicherheit und verhindert abrupte Beitragsrisiken - sie ist jedoch ausdrücklich als Moratorium zu verstehen.

Praxishinweis
Eine ausführliche Darstellung erfolgt in unserem Seminar „Arbeitslohn 2027“. Das Seminar findet zu folgenden Terminen statt:
<ul style="list-style-type: none">• 7.12.2026 in Denzlingen,• 8.12.2026 in Leonberg und• 9. und 10.12.2026 als Onlineseminar.• 14.12.2026 in Hockenheim,

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

